

129813

## Rechtsprechungsdocumentation

**Gericht:**

- Thür. VerfGH     Thür. OVG  
 VG Gera         VG Meiningen     VG Weimar

**Entscheidungsart:**

- Beschluss         Urteil

**Entscheidungsdatum:**

24. November 2000

**Aktenzeichen:**

3 ZKO 530/00

**Sachgebiet:**

446

(ggf. Nummern  
nach Zählkarte)

**Rechtsquellen:**

AsylVfG § 78 Abs. 4 Satz 2 bis 4, § 36 Abs. 3 Satz 1,  
§ 74 Abs. 1, 1. Halbsatz  
VwGO § 153, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1,  
§ 129, § 173  
ZPO § 579, § 580, § 269 Abs. 3 Satz 1

**Stichworte:**

**Leitsätze:**

Ein trotz wirksamer Klagerücknahme erlassenes Urteil ist nichtig. Die Verfahrenserledigung tritt kraft Prozessrechts ein und ist daher auch im Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 1991, - 9 C 96.89 -, NVwZ - RR 1991, S. 443).

Unterläuft bei der Erklärung der Klagerücknahme offensichtlich ein Versehen, kann dies ausnahmsweise den Widerruf der Prozessklärung rechtfertigen.

**Vorinstanz**

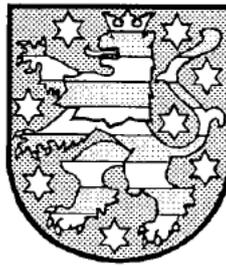
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

**Rechtsmittelinstanz**

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



**- 3. Senat -**

3 ZKO 530/00

---

Verwaltungsgericht Gera

- 1. Kammer -

1 K 20373/98 GE

## Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED],

2. der Frau [REDACTED],

zu 1 und 2 wohnhaft: Gemeinschaftsunterkunft [REDACTED]

**Kläger und Antragsteller**

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,  
Leberberg 4, 65193 Wiesbaden

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der  
Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

**Beklagte und Antragsgegnerin**

**beteiligt**

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

**wegen**

Asylrechts,  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

---

hat der 3. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Best und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter

am 24. November 2000 **b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2000 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Gera - 1 K 20373/98 GE - wird abgelehnt.

Das Verfahren 1 K 20373/98 GE wird eingestellt und das zu diesem Aktenzeichen ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. März 2000 für wirkungslos erklärt.

Die Kläger haben die Kosten des - jeweils gerichtskostenfreien - Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und des Zulassungsverfahrens nach Kopfteilen zu tragen.

### **G r ü n d e**

Der - statthafte - Zulassungsantrag nach § 78 Abs. 4 Satz 2 bis 4 AsylVfG ist unzulässig. Für das Rechtsmittelverfahren fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Die Rechtshängigkeit der Sache ist mit der Klagerücknahme der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren entfallen. Zwar hat das Verwaltungsgericht gleichwohl zur Sache durch Urteil entschieden; das ändert aber nichts daran, dass durch die Rücknahme der Klage das Verfahren beendet worden ist (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Komm. [Loseblatt - Stand: März 1999], § 92 Rdnr. 36; Eyermann-Fröhler, VwGO, Komm. 11. Aufl., § 92 Rdnr. 20).

---

Die Prozessklärung des früheren Bevollmächtigten, die beim Verwaltungsgericht am 30. April 1999 einging, war wirksam. Sie war mit der jetzigen Bevollmächtigten abgestimmt, wie der vormalige Bevollmächtigte auf Nachfrage des Senats schriftsätzlich am 1. September 2000 bestätigt hat. Danach ist er beauftragt gewesen, für Rechtsanwältin Kösterke-Zerbe zu handeln.

Die erklärte Klagerücknahme ist als Prozesshandlung bindend und kann nach den Grundsätzen des materiellen Rechts regelmäßig nicht wegen Irrtums oder anderer Willensmängel angefochten werden (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 1. September 1995 - 11 B 105/95 - zitiert nach juris; vgl. allgemein zum Widerruf von Prozesshandlungen bei Willensmängeln: Zöller, ZPO, Kommentar, 20. Auflage, vor § 128 Rdnrn. 21 ff.). Eine Ausnahme durch Widerruf mag neben einem Wiederaufnahmegrund im Sinne von § 153 VwGO i.V.m. §§ 579, 580 ZPO dann zu erwägen sein, wenn die Prozessklärung auf einem offensichtlichen Versehen beruht (vgl. nur Hessischer VGH, Beschluss vom 6. November 1985 - 10 TE 474/85 - NJW 1987, 601 m.w.N.). So liegt es im vorliegenden Fall nicht. Es fehlt jedenfalls eine Sachlage, die die Annahme eines offensichtlichen Versehens rechtfertigt.

Möglicherweise sollte sich die Rücknahme nicht auf die am 25. Februar 1998 beim Verwaltungsgericht Aachen erhobene und sodann verwiesene Klage (1 K 20373/98 GE), sondern auf das Verfahren 1 K 20372/98 GE beziehen, das beim Verwaltungsgericht Aachen unter dem Aktenzeichen 9 K 658/98.A als weitere Sache am 16. März 1998 durch Rechtsanwalt Esser anhängig gemacht worden ist. Hierfür spricht der Hinweis des Verwaltungsgerichts Gera vom 26. Mai 1998 an die jetzige Bevollmächtigte, dass Zweifel an der Zulässigkeit der Klage 1 K 20372/98 GE wegen doppelter Rechtshängigkeit bestünden (Bl. 44 d. A.), und ferner die - allerdings erst in der Berufungsinstanz - gegebene Erklärung der jetzigen Bevollmächtigten vom 27. Juli 2000, wonach wohl eine Verwechslung der Aktenzeichen vorliege (Bl. 140 d. A.). Dagegen spricht allerdings der Umstand, dass die Vorinstanz den mit dem Verfahren 1 K 20372/98 GE eingereichten Eilantrag entschieden hat und die Rücknahme sachgerecht die isoliert, d. h. ohne Eilantrag, erhobene Klage des ehemaligen Bevollmächtigten betreffen sollte. Aus der Sicht der jetzigen Bevollmächtigten musste dies das „fremde“, von dem inzwischen ausgeschiedenen Bevollmächtigten eingeleitete Hauptsacheverfahren sein.

Indessen kann dahinstehen, welche Beweggründe für die Rücknahme der Klage 1 K 20373/98 im Einzelnen bestimmend gewesen sind. Das „Versehen“ war nicht offensichtlich und somit unbeachtlich. Das Verwaltungsgericht hat in dem zum Verfahren 5 E 20371/98 GE ergangenen Beschluss vom 14. April 1998 ausgeführt, dass der beim Verwaltungsgericht Aachen am 16. März 1998 eingegangene Eilantrag wegen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung nicht verfristet sei (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Gleiches galt somit auch für das dazugehörige Hauptsacheverfahren 1 K 20372/98 (vgl. § 74 Abs. 1, 2. Halbsatz AsylVfG). Folgerichtig hat das Verwaltungsgericht die Kläger in dem bereits erwähnten Schreiben lediglich auf das Problem der doppelten Rechtshängigkeit hingewiesen; ein Fristenproblem gab es damit für beide Klagen nicht.

Nach der Aktenlage musste sich deshalb nicht aufdrängen, dass die Klagerücknahme sich auf das von der jetzigen Bevollmächtigten eingeleitete Asylstreitverfahren beziehen sollte. Zur Beseitigung der Doppelklage lag es näher, in dem durch den früheren Bevollmächtigten eingeleiteten Verfahren die Klage zurückzunehmen, für das kein Eilverfahren durchgeführt worden ist. Ein *offensichtlicher* Irrtum scheidet damit aus.

Hat somit die Rücknahmeerklärung die Rechtshängigkeit der Klage im Verfahren 1 K 20373/98 beseitigt, war das Verfahren durch den erkennenden Senat gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Darüber hinaus ist das Urteil der Vorinstanz für wirkungslos zu erklären (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO in entsprechender Anwendung).

Wird trotz wirksamer Klagerücknahme noch ein Urteil erlassen, so ist es nichtig; der von seiner Existenz ausgehende Rechtsschein ist im Rechtsmittelverfahren zu beseitigen (BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 1991 - 9 C 96/89 - NVwZ-RR 1991 S. 443/445; BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1985 - 2 C 14.84 -; BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1985 - 9 C 14.85 - Buchholz 402.25 § 33 AsylVfG Nr. 5). § 129 VwGO hindert daran nicht. Nach dieser Vorschrift darf das erstinstanzliche Urteil nur insoweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist. Eine Bindung besteht aber dort nicht, wo das Berufungsgericht von Amts wegen zu beachten und in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen hat, ob zwingende Prozessvoraussetzungen - wie hier eine noch im Zeitpunkt der gerichtlichen

Entscheidung bestehende Rechtshängigkeit - erfüllt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. September 1976 - 4 B 111.76 - Buchholz 310 § 129 VwGO Nr. 2; BVerwG, Urteil vom 27. März 1963 - V C 96.62 - BVerwGE 17, 23, [25]; BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 1991 - 9 C 96/89 - NVwZ-RR 1991 S. 443; Kopp/Schenke, VwGO, Komm. 12. Aufl., § 129 Rdnr. 3).

Für das Zulassungsverfahren rechtlich ohne Belang bleibt, dass die Kläger die Klage im Verfahren 1 K 20372/98 in der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2000 auf Anraten des Gerichts zurückgenommen haben. Die Kläger dürften zwar wegen des richterlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung vom gleichen Tage, dass wegen der von Rechtsanwalt Esser am 25. Februar 1998 erhobenen Klage doppelte Rechtshängigkeit vorliege und die Klage zudem verfristet sei, von der unrichtigen Vorstellung ausgegangen sein, im Verfahren dürfe eine Sachentscheidung nicht ergehen, obwohl die Bevollmächtigte gerade in jenem Verfahren noch mit Schriftsatz vom 21. März 2000 die Klage begründet hatte. Rechtliche Folgerungen für das beendete Verfahren 1 K 20373/98 GE ergeben sich daraus nicht.

Obgleich es eines Eingehens auf die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht mehr bedarf, wird angemerkt: Ein Verfahrensmangel scheidet aus; auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht dargetan.

Ausweislich von Bl. 2 der Sitzungsniederschrift vom 22. März 2000 hat das Gericht den Bericht des UNHCR vom (12.) Januar 2000, allerdings ohne den Adressaten zu bezeichnen, in das Verfahren eingeführt. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung verlangt zunächst die Formulierung einer klärungsfähigen und -bedürftigen Grundsatzfrage; sodann ist darzulegen, welche (vom Gericht nicht verarbeiteten) Erkenntnisquellen eine abweichende Einschätzung zulassen. Die Kläger indes bestreiten lediglich die Schlussfolgerung, die das Gericht aus der Auskunft des UNHCR an das VG Wiesbaden gezogen hat. Damit ist der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO entsprechend. Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1

---

AsylVfG nicht erhoben, so dass auch der Streitwert nicht von Amts wegen festzusetzen ist.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lindner

Best

Both-Kreiter